

Zusatzinformation

für

Schubhäftlinge

im Polizeianhaltezentrum Roßauer Lände

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Folder ist als weitere Information und kleine Unterstützung für die Zeit Ihrer Schubhaft gedacht. Der Folder richtet sich an alle Menschen, die im PAZ Roßauer Lände in Schubhaft sind.

Wir haben versucht, die wichtigsten Fragen zum täglichen Leben im PAZ zu beantworten. Wenn Sie andere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

Wenn Sie etwas nicht verstehen, vor allem, wenn Sie etwas unterschreiben sollen, bitten Sie um Erklärung.

Wenn die männliche Form (zB Polizist) verwendet wird, ist auch die weibliche Form (zB Polizistin) umfasst. Damit es einfacher zu lesen ist, wird in dieser Information immer die männliche Form (zB Polizist) verwendet.

1. Wo bin ich? Was ist die Adresse des Polizeianhaltezentrum (PAZ)?

Sie befinden sich im Polizeianhaltezentrum Wien, Roßauer Lände.
Die Adresse lautet: Polizeianhaltezentrum (PAZ), Roßauer Lände 9, 1090 Wien

2. Anhalteordnung

Die Anhalteordnung regelt das Leben in der Schubhaft. Außerdem stehen in der Anhalteordnung Ihre Rechte und Pflichten. Die wichtigsten Punkte der Anhalteordnung sind in dieser Information erklärt.

Sie können jederzeit die originale Fassung der Anhalteordnung lesen. Wenn Sie den ganzen Text der Anhalteordnung lesen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten.

3. Wann und wo kann ich die Soziale Betreuung erreichen?

Die Soziale Betreuung kommt (außer an Feiertagen) zu folgenden Zeiten ins Polizeianhaltezentrum (PAZ):

Montag	15:00-16:00
Dienstag	15:00-16:00
Mittwoch	15:00-16:00
Donnerstag	15:00-16:00
Freitag	15:00-16:00
Samstag	–
Sonntag	–

Die Soziale Betreuung wird Sie während Ihrer Schubhaft in unregelmäßigen Abständen besuchen und Sie über den Stand des Verfahrens informieren.

Wenn Sie zum nächsten möglichen Termin mit der Sozialen Betreuung sprechen wollen, dann teilen Sie das einem Polizisten in Ihrem Stockwerk mit. Er wird mit der Sozialen Betreuung in Kontakt treten und einen Termin für Sie vereinbaren.

4. Was darf ich in der Zelle haben?

Sie dürfen Ihre eigene Kleidung tragen und die notwendigen Kleidungsstücke in der Zelle haben. Wenn dies aus Gründen der Hygiene oder des Zustandes der Kleidung nicht möglich ist, bekommen Sie vom Polizeianhaltezentrum (PAZ) Kleidung. Wenden Sie sich dafür bitte an einen Polizisten.

Außerdem dürfen Sie Produkte zur Körperpflege, Essbesteck, Lebensmittel und Zigaretten in geringen Mengen in der Zelle haben. Gegenstände zur Freizeitgestaltung (Spiele, Zeitschriften, Bücher...) sind auch erlaubt. Elektronische Geräte (Radio/CD-Spieler, Fernseher) sind nur mit Genehmigung des Kommandanten erlaubt. Elektronische Spiele und Aufnahmegeräte (Kassettenrecorder,...) sind verboten.

Pro Zelle ist nur 1 Fernseher erlaubt.

Sie dürfen höchstens 40 Euro in der Zelle haben.

Medikamente dürfen Sie nur mit Zustimmung des Arztes in der Zelle haben.

Das ist in § 9 der Anhalteordnung und durch Anordnung des Kommandantengeregelt.

Sollte jemand von Ihnen Geld verlangen, melden Sie das SOFORT einem Polizisten.

5. Wo sind meine Sachen und mein Geld?



Ihre persönlichen Sachen werden im Depot des Polizeianhaltezentrums (PAZ) aufbewahrt. Kleidung und Gegenstände, die Sie in die Zelle mitnehmen dürfen, können Sie grundsätzlich aus dem Depot nehmen. Wenn Sie etwas aus dem Depot brauchen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk oder an die Soziale Betreuung!

Auch Ihr Geld ist im Depot. Wenn Sie Geld besitzen, dürfen Sie grundsätzlich jeden Montag höchstens 40 Euro aus dem Depot nehmen, um damit einzukaufen. Wenn sie Geld brauchen, müssen Sie das dem Polizisten am Montag in der Früh mitteilen.



Sie haben keine Geldbeträge in Euro aber in einer ausländischen Währung (zum Beispiel Dollar, Rubel)?

Ausländische Währungen können mit Ihrer Zustimmung jeden Montag zu den allgemeinen Wechselbedingungen der Banken gewechselt werden, das heißt, Sie zahlen die gleichen Gebühren wie in jeder Bank. Falls Sie Geld für einen Einkauf wechseln wollen, wenden Sie sich montags an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk.

Das ist in § 9 der Anhalteordnung und durch Anordnung des Kommandanten geregelt.

Wichtig:

Es kann sein, dass Sie nicht Ihr ganzes Geld von der Behörde zurückbekommen. Die Behörde (das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder die Landespolizeidirektion) muss einen schriftlichen Bescheid erlassen, wenn sie Ihr Geld behält, um Kosten oder Strafen zu bezahlen (zum Beispiel Ihre Schubhaftkosten, Ihre Strafe für rechtswidrige Einreise...).

6. Was sind meine Pflichten? Was passiert, wenn ich mich nicht daran halte?

Sie müssen

- sich an die Anhalteordnung halten;
- den Anordnungen der Polizisten folgen;
- alles unterlassen, was Ihre und die Sicherheit anderer Menschen gefährdet;
- alles unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) gefährdet;
- Ihre Räume sauber und in Ordnung halten;
- die Zelle täglich reinigen und lüften;
- täglich das Waschbecken und die Toilette putzen;
- den Fußboden einmal in der Woche aufwaschen;
- Sachen, die Sie bekommen, ordentlich und schonend behandeln;
- alles unterlassen, was zu viel Lärm erregt (Nachtruhe 22:00-06:00 Uhr).



Das ist in § 2 der Anhalteordnung geregelt.

Wenn Sie sich nicht an diese Pflichten halten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. In diesem Fall können Sie vom Kommandanten bestraft werden. Dieser kann Ihnen

1. für höchstens eine Woche den Fernseher oder den Radio wegnehmen
2. für höchstens eine Woche die Teilnahme am Einkauf oder Spielen verbieten oder
3. Einzelhaft für bis zu 3 Tage anordnen.

In bestimmten Fällen ist die Anhaltung in Einzelhaft auch länger möglich.

Das ist in den §§ 5 und 24 der Anhalteordnung geregelt.

7. Fragen rund ums Essen

Sie bekommen Frühstück, Mittag- und Abendessen. Mindestens eine Mahlzeit ist warm.

Frühstück:	ca. 7 Uhr
Mittagessen:	ca. 11 Uhr
Abendessen:	ca. 17 Uhr



Auf Wunsch ist es möglich, Essen ohne Schweinefleisch oder auch vegetarisches Essen zu bekommen. Bitte melden Sie diesen Wunsch einem Polizisten. Wir achten auf Ihre Religion und Gesundheit.

Sie werden ausreichend mit Trinkwasser versorgt. Zusätzlich bekommen Sie einmal am Tag Tee. An heißen Tagen im Sommer bekommen Sie auch noch andere Getränke.

Der Konsum von Alkohol ist verboten.

Weitere Getränke und Essen können Sie in der Kantine kaufen.

Das ist in § 13 der Anhalteordnung geregelt.

8. Kann ich einkaufen?

Sie können mindestens einmal in der Woche Gegenstände des täglichen Bedarfs (zum Beispiel Shampoo) und Lebensmittel in der Kantine kaufen. Eine Preisliste hängt bei der

Kantine aus. Die Kantine hat Montag bis Freitag an ungeraden Kalendertagen (zum Beispiel am 1.1, am 3.1, am 5.1 ...) am Nachmittag geöffnet.

In der Trafik können Sie mindestens einmal in der Woche Zigaretten, Zeitschriften, Telefonwertkarten, Schreibwaren und Briefmarken kaufen. Die Trafik hat am Montag, Mittwoch und Freitag am Nachmittag geöffnet.

Das ist in § 18 der Anhalteordnung geregelt.

9. Wann kann ich duschen? Wie und wo kann ich meine Wäsche waschen?

Bei der Ankunft im Polizeianhaltezentrum (PAZ) bekommen Sie Bettwäsche, Essgeschirr und ein Hygienepaket (Zahnpasta, Zahnbürste und Plastikbecher).

Sie haben das Recht, mindestens einmal pro Woche, auf Wunsch zweimal pro Woche, mit Warmwasser zu duschen. Seife und Shampoo bekommen Sie. Weitere Produkte können Sie kaufen.

Außerdem haben Sie das Recht, mindestens einmal am Tag warmes Wasser zu bekommen, um Ihren Körper zu waschen.

Das ist in § 12 der Anhalteordnung geregelt.

Sie können im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Roßauer Lände mindestens dreimal pro Woche mit Warmwasser duschen.

Hausarbeiter, insbesondere Küchenhausarbeiter, müssen jeden Tag duschen.

Wenn Sie einen Rasierer oder ein Haarschneidegerät brauchen, wenden Sie sich vor dem Duschen an einen Polizisten.



Wenn Sie Wäsche waschen wollen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk oder an die Soziale Betreuung. Die Wäsche wird durch einen Hausarbeiter nach Farbe getrennt gewaschen und getrocknet. Aus diesem Grund kann es auch manchmal etwas länger dauern. Haben Sie bitte Geduld.

Außer für Ihre Einkäufe in der Kantine und in der Trafik brauchen Sie nichts bezahlen.

Sollte jemand für eine Tätigkeit von Ihnen Geld verlangen, melden Sie das SOFORT einem Polizisten.

10. Wie kann ich mir die Zeit vertreiben?

- Bewegung im Freien: Sie können grundsätzlich einmal am Tag eine Stunde im Spazierhof verbringen und dort spazieren gehen oder Ball spielen.
- Bibliothek: Bitte sagen Sie einem Polizisten, welche Bücher Sie lesen möchten. Sie können höchstens drei Bücher auf einmal ausleihen. Sie bekommen die Bücher am Dienstag und am Freitag.
- Sie dürfen in der Zelle fernsehen oder Radio/Musik hören, wenn Sie oder ein Mithäftling ein Gerät besitzen. Elektronische Spiele oder Aufnahmegeräte (Kassettenrecorder...) sind verboten.



- Sie dürfen Gesellschaftsspiele und Kartenspiele spielen. Einige Spiele können Sie auch ausleihen. Bitte wenden Sie sich an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk. Sie dürfen NICHT um Geld spielen!
- Nach Möglichkeit können Sie mit Ihrer Zustimmung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) mithelfen (Hausarbeit, zum Beispiel gemeinsame Räume putzen...). Dazu muss eine Verständigung mit dem Polizisten möglich sein (Sprache). Diese Tätigkeit wird nicht bezahlt.
- Eine bezahlte Beschäftigung ist (wegen gesetzlicher Bestimmungen für Ausländer) in einem Polizeianhaltezentrum (PAZ) leider nicht möglich.
- Sie können sich für weitere Aktivitäten oder Anregungen an die Soziale Betreuung wenden.



Sie dürfen nichts tun, was gegen die Anhalteordnung verstößt oder die eigene oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Das ist in §§ 15-17 der Anhalteordnung geregelt.

11. Wo kann ich rauchen?

Sie dürfen in der Zelle rauchen.



Das Rauchen ist aber auf jeden Fall verboten:

- auf dem Bett (Brandgefahr) und
- in Einzelhaft während der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) und
- in gesondert gesicherten Zellen
- und in Zellen mit Nichtraucher.



Der Arzt kann Ihnen das Rauchen auch verbieten.

Wenn Sie Nichtraucher sind, wenden Sie sich an einen Polizisten um in eine Nichtraucherzelle zu kommen. Das ist grundsätzlich auch eine Gemeinschaftszelle.

Das ist in § 14 der Anhalteordnung geregelt.

12. Kann ich mit bestimmten anderen Personen untergebracht werden? Kann ich eine Einzelzelle haben?



Die Anhaltung erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftshaft. Bei der Einteilung der Zellen wird auf die Nationalität Rücksicht genommen, damit Sie sich leichter unterhalten können.

Wenn Sie mit bestimmten Personen gleichen Geschlechts in einer Zelle sein möchten oder nicht sein möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung. Beachten Sie dabei bitte, dass grundsätzlich Männer und Frauen, sowie Erwachsene und Personen unter 18 Jahren getrennt untergebracht werden. Die Trennung dient zu ihrem Schutz. Es ist aber möglich, dass Personen unter 18 Jahren während des Tages auf Ihren Wunsch Kontakt mit anderen, erwachsenen Häftlingen haben.

Wenn Sie eine Einzelzelle möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung. Wenn möglich, wird dieser Wunsch erfüllt werden.

Das ist in § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 der Anhalteordnung geregelt.

13. Wann komme ich in Einzelhaft?

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten um in Einzelhaft zu kommen:

1. Auf Ihren Wunsch,
2. aus Sicherheitsgründen (wenn Sie sich selbst oder andere Personen bedrohen oder gefährden, wenn von Ihnen eine Ansteckungsgefahr ausgeht ...),
3. als Bestrafung (siehe 6).

Wenn Sie auf Ihren Wunsch in Einzelhaft sind, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie in Gemeinschaftshaft.

14. Meine Familie ist auch in Schubhaft. Wo ist sie? Kann ich sie sehen?

Die Anhalteordnung sieht vor, dass Männer und Frauen, sowie Erwachsene und Personen unter 18 Jahren grundsätzlich getrennt angehalten werden. Das Polizeianhaltezentrum (PAZ) ist aber bemüht, eine Familie in einer gemeinsamen Zelle anzuhalten.

Wenn Ihre Angehörigen auch in diesem Polizeianhaltezentrum (PAZ) in Schubhaft sind, gibt es die Möglichkeit eines Hausbesuches. Dieser findet in der Besucherzone statt.

Wenn Sie nicht wissen, wo Ihre Familie in Schubhaft ist oder wenn Sie einen Hausbesuch möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

15. Darf mich jemand besuchen?

Sie haben das Recht, mindestens einmal in der Woche für 30 Minuten private Besuche zu empfangen.

Jeder Besucher muss einen Ausweis bei sich haben.

Es dürfen Sie höchstens zwei erwachsene Personen auf einmal besuchen. Kinder dürfen nur gemeinsam mit Erwachsenen kommen.



Sie können Ihren Besucher getrennt durch eine Glasscheibe sehen und mit diesem reden. Der Besuch kann im Einzelfall überwacht werden.

Pakete oder Geld für Sie sind grundsätzlich während der Besuchszeiten abzugeben (siehe dazu 16).

Die Besuchszeiten richten sich nach dem ersten Buchstaben Ihres Familiennamens:

	A-K	L-Z
Montag	–	–
Dienstag	16:00-17:30	–
Mittwoch	–	16:00-17:30
Donnerstag	–	–
Freitag	–	–
Samstag	12:30-15:30	–
Sonntag	–	12:30-15:30

Bestimmte Besucher wie die Rechtsberatung, Rechtsvertreter, Vertreter österreichischer Behörden oder Ihres Heimatlandes dürfen Sie auch außerhalb der Besuchszeiten besuchen. Sie können grundsätzlich jederzeit, nach Möglichkeit aber in den Amtsstunden (07:30 – 15:30) kommen. Zur Anwesenheit der Sozialen Betreuung siehe 3.

Das ist in § 21 der Anhalteordnung geregelt.

16. Darf ich telefonieren und Briefe schreiben?

Sie haben das Recht, zu telefonieren und Briefe zu schreiben. In jedem Stockwerk gibt es ein Wertkartentelefon. Telefonwertkarten können Sie in der Trafik kaufen (siehe dazu 8).



Sie dürfen in der Zelle kein Handy haben. Falls Sie bei Ihrer Ankunft ein Handy gehabt haben, ist dieses im Depot. In Ausnahmefällen können Sie das Handy für ein Telefonat bekommen. Bitte wenden Sie sich dafür an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

Wenn Sie einen Brief schicken möchten, geben Sie diesen einem Polizisten. Briefe werden stichprobenweise überprüft.



Andere Regeln gelten für den Kontakt mit österreichischen Behörden, einem Rechtsvertreter (Rechtsanwalt, Nichtregierungsorganisation (NGO)), einem Mitarbeiter der Botschaft Ihres Heimatlandes oder internationalen Organen zum Schutz der Menschenrechte. Telefonate mit diesen Stellen und Briefe an diese Stellen oder Personen sind gratis, wenn Sie kein Geld haben. Die

Kosten dafür werden von Österreich bezahlt. Wenn Sie dafür etwas brauchen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder an die Soziale Betreuung.

Wenn Sie Kontakt mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufnehmen möchten, finden Sie die Adresse und Telefonnummer auf der ersten Seite oben auf Ihrem Schubhaftbescheid. Eine Liste von Botschaften und Konsulaten bekommen Sie von einem Polizisten in Ihrem Stockwerk.

Das ist in §§ 19-20 der Anhalteordnung geregelt.

17. Darf ich Post (Briefe und Pakete) empfangen?

Sie haben das Recht, Briefe und Pakete zu empfangen. Diese können an Sie an folgende Adresse schicken:

Ihr Name, Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wien - Roßauer Lände,
Roßauerlände 9, 1090 Wien



Es ist auch möglich, Briefe innerhalb des Polizeianhaltezentrums (PAZ) zu schreiben und zu bekommen (Hauspost). Wenn Sie einen Brief schicken möchten, geben Sie diesen einem Polizisten.

Briefe von privaten Personen werden stichprobenartig kontrolliert. Briefe von Ihrer Rechtsvertretung, Vertretern österreichischer Behörden oder Ihres Heimatlandes und internationalen Organen zum Schutz der Menschenrechte dürfen nicht kontrolliert werden.

Pakete werden von einem Polizisten vor Ihnen geöffnet und durchsucht. Sie bekommen den Inhalt, wenn Sie diese Gegenstände in der Zelle haben dürfen (siehe dazu 4). Der restliche Inhalt wird ins Depot gebracht oder dem Besucher zurückgegeben.

Kleidung, Bücher oder Zeitschriften, Spiele, Fernseher (höchstens 60 cm Bildschirmdiagonale) und Radio, sowie Geld können übergeben werden, nachdem diese von Polizisten kontrolliert wurden. Geld wird immer ins Depot gegeben und kann jeden Montag abgehoben werden. Elektronische Spiele und Aufnahmegeräte sind verboten.

Um das Einschmuggeln von Drogen zu vermeiden, dürfen generell keine Nahrungsmittel, Toilettenartikel oder Zigaretten geschickt oder übergeben werden. Wenn Ihnen jemand solche Sachen mitbringt, werden diese zurückgegeben oder im Depot mit Ihren Sachen aufgehoben. Sie können Nahrungsmittel, Toilettenartikel oder Zigaretten aber im Polizeianhaltezentrum (PAZ) kaufen.

Illegale Gegenstände (zum Beispiel Drogen, Waffen...) werden beschlagnahmt und es wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Das ist in § 9 Absatz 4 der Anhalteordnung geregelt.

18. Wie und wo kann ich meine Religion ausüben?

Sie können in Ihrer Zelle jederzeit beten. Wenn Sie Beistand durch einen Seelsorger (zum Beispiel Imam, Pfarrer...) wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

Das ist in § 11 der Anhalteordnung geregelt.

Im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wien Roßauer Lände und Hernalser Gürtel gibt es eine seelsorgerische Begleitung durch die Erzdiözese Wien. Die seelsorgerische Beratung beinhaltet keine rechtliche Beratung.

Bei Bedarf ist die seelsorgerische Betreuung der Erzdiözese Wien an folgenden Tagen möglich:

Pater Pongo

Sprachkenntnisse: Deutsch, Englisch, Französisch, Swahili (Kenia, Tansania, Kongo) und Twi (Ghana).

Montag	–
Dienstag	–
Mittwoch	09:00 – 11:00
Donnerstag	–
Freitag	–
Samstag	–
Sonntag	–

Vertreter der folgenden Religionsgemeinschaften kommen auf Ihren Wunsch. Bei Bedarf kann ein Polizist in Ihrem Stockwerk Kontakt zu diesen Seelsorgern herstellen:

Evangelischer Pfarrer

Mag. Mag. Dr. Mathias GEIST
Tel.: 40403 – 3323 Justizanstalt Josefstadt

Zeugen Jehovas

Hr. Leo KNABL
Tel.: 9742494 Gefängnisseelsorger

Islamische Glaubensgemeinschaft

Hr. Hussein MAAROUF
Tel.: 5263122 Gefängnisseelsorger für Häftlinge islamischen Glaubens

Wenn Sie eine seelsorgerische Begleitung (Betreuung) durch einen anderen Seelsorger (auch von einer anderen Religion) wünschen, wenden Sie sich an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk. Das kann jedoch ein wenig dauern. Bitte haben Sie Geduld.

19. Ich habe ein Problem. An wen kann ich mich wenden? Wo kann ich mich beschweren?

Wenn Sie eine Frage oder ein Problem im Polizeianhaltezentrum (PAZ) haben, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten, die Rechtsberatung oder die Soziale Betreuung.



Sie haben das Recht, sich während der Schubhaft beim Kommandanten schriftlich oder mündlich zu beschweren, wenn Ihre Rechte aus der Anhalteordnung verletzt wurden. Auf Ihren Wunsch können Sie mit dem Kommandanten sprechen.

Sie können auch eine anonyme Beschwerde in den dafür vorgesehenen Postkasten einwerfen.

Das ist in § 23 der Anhalteordnung geregelt.

Wenn Sie Fragen zum Stand Ihres Verfahrens oder andere rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder die Rechtsberatung.

Wenn Sie Kontakt mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufnehmen möchten, finden Sie die Adresse und Telefonnummer auf der ersten Seite oben auf Ihrem Schubhaftbescheid.

Diese Information wurde erstellt vom:

Bundesministerium für Inneres